



Kooperation von Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems), Ausbildenden des Handwerks und Überbetrieblichen Ausbildungsstätten in Nordrhein-Westfalen

Eine Handreichung

Inhalt

Vorwort	3
1. Kooperation der Partner in der dualen Berufsausbildung	4
2. Betriebliche Ausbildung und Berufsschulunterricht im Kontext rechtlicher Vorgaben	5
3. Zeitliche Koordination von Berufsschulunterricht und überbetrieblicher Ausbildung	6
4. Kommunikative Abstimmung in Ausbildungsangelegenheiten	9

Vorwort

Die Berufsausbildung im dualen System im Handwerk ist gekennzeichnet durch die Vermittlung von Qualifikationen an unterschiedlichen Lernorten. Wesentliches Ziel der Beruflichen Bildung ist der Erwerb einer umfassenden beruflichen, gesellschaftlichen und personalen Handlungskompetenz, um junge Menschen auf ein erfolgreiches Berufsleben in einer sich stetig wandelnden Wirtschafts- und Arbeitswelt auf nationaler sowie internationaler Ebene vorzubereiten. Die Ausbildung wird zwischen allen Beteiligten abgestimmt sowie ganzheitlich konzipiert und umgesetzt. Dies ist die Basis, um dem Handwerksnachwuchs eine qualitativ hochwertige und attraktive Ausbildung anbieten und das duale System stärken zu können.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Bezirksregierungen und die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern haben die vorliegende, in 1995 erstmalig aufgelegte und in 2013 überarbeitete Handreichung erneut aktualisiert. Sie enthält Hinweise zur Abstimmung der schulischen sowie betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung. Die Ausführungen veranschaulichen, wie flexibel die Abstimmung über die Organisation und die Inhalte der Ausbildung an den Lernorten in Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden kann.

Nach grundsätzlichen Überlegungen zur Kooperation der dualen Partner wird der Rechtsrahmen für die einzelnen Lernorte dargestellt. Die aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten und Aufgabenstellungen der Beteiligten entstehenden inhaltlichen und organisatorischen Koordinierungsaspekte werden aufgezeigt und Vorschläge für mögliche Vorgehensweisen unterbreitet. Weitere wichtige Kooperationsfelder zwischen schulischem und betrieblichem Lernort werden beschrieben.

Mit der vorliegenden Handreichung wird das Ziel verfolgt, die enge und kooperative Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen einerseits und Ausbildungsbetrieben mit ihren Überbetrieblichen Ausbildungsstätten andererseits zu stärken und die hohe Qualität der Ausbildung weiter zu verbessern. Die in dieser Handreichung enthaltenen Hinweise und Anregungen sind von den Berufskollegs, Auszubildenden und Überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu berücksichtigen.



Dorothee Feller

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Berthold Schröder

Präsident des Westdeutschen
Handwerkskammertags e. V.

1. Kooperation der Partner in der dualen Berufsausbildung

Im dualen System der Berufsausbildung werden die Auszubildenden an zwei Lernorten ausgebildet, die einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen und insbesondere zur Erreichung des Ausbildungsziels und zur Abstimmung der Ausbildungsphasen zusammenarbeiten. Die Lernorte wirken gemäß § 2 Absatz 2 BBiG bei der Durchführung der Berufsausbildung zusammen (Lernortkooperation). Im Handwerk findet die Ausbildung für den schulischen Teil in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsschule und für den betrieblichen Teil in Ausbildungsbetrieben statt. Die überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge in den Überbetrieblichen Ausbildungsstätten (ÜBS) werden der betrieblichen Ausbildung zugeordnet.

Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern im Rahmen des schulischen Teils der Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 1 Absatz 3 BBiG verbunden mit dem Berufsschulabschluss. In einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Berufsschulabschluss der Erweiterte Erste Schulabschluss erworben. Der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und der Erwerb der Fachhochschulreife werden ermöglicht. Der Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses, der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe setzen nicht voraus, dass vorher ein allgemeinbildender Abschluss erworben wurde (siehe VV 2.1.1 zu § 2 APO-BK Anlage A). In Berufen nach § 66 BBiG und § 42r HwO wird mit dem Berufsschulabschluss der Erste Schulabschluss erworben.

Am Lernort Ausbildungsbetrieb werden im Rahmen des betrieblichen Teils der Berufsausbildung die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) gemäß § 1 Absatz 3 BBiG vermittelt. Der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen wird ermöglicht.

Die Lerninhalte, die in Berufsschule und Ausbildungsbetrieb, einschließlich Überbetrieblicher Ausbildungsstätten, vermittelt werden und die dabei zu beachtenden Rahmenbedingungen werden nach einem vorgeschriebenen Verfahren auf Bundesebene abgestimmt. Das Ergebnis liegt als verbindliche Vorgaben in Form von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen vor. Zur Konkretisierung und Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Zusammenarbeit aller Beteiligten erforderlich. **Ziel dieser Zusammenarbeit ist, dass möglichst viele Auszubildende ihre berufliche Ausbildung erfolgreich abschließen.** Deshalb steht im Vordergrund der Kooperation aller Beteiligten die Koordinierung von betrieblicher, überbetrieblicher und schulischer Berufsausbildung. Eine Vielzahl persönlicher Kontakte zwischen den an der Ausbildung beteiligten Partnern charakterisiert die positive Zusammenarbeit, die durch die Hinweise in dieser Handreichung intensiviert und weiter verbessert werden kann.

Die in der vorliegenden Handreichung beschriebenen Koordinierungsschwerpunkte betreffen pädagogische, didaktisch-methodische und organisatorische Belange.

2. Betriebliche Ausbildung und Berufsschulunterricht im Kontext rechtlicher Vorgaben

Vorgaben im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule“ der Kultusministerkonferenz (Beschluss der KMK vom 12.03.2015 i.d.F. vom 21.03.2024) legen den normativen Rahmen für die Ausgestaltung der Kooperation vor Ort fest.

Für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung sind auf der Seite des Handwerks besonders die Handwerksordnung, die Ausbildungsordnungen, die tarifrechtlichen Regelungen und die Förderrichtlinien der zuständigen Ministerien zu nennen. Diese fließen in die Rechtsvorschriften der Handwerkskammern zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ein. Sie regeln u. a. für die einzelnen Berufe die Teilnahmeverpflichtung, Trägerschaft, Lehrgangsart, Lehrgangsanzahl und die Lehrgangsdauer. Aufgrund der Förderrichtlinien ist die Durchführung der Lehrgänge in Lehrgangswochen (fünf aufeinanderfolgende bzw. zusammenhängende Werktage) zu organisieren.

Die Überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Handwerk leisten einen wesentlichen Beitrag für die Qualität der handwerklichen Ausbildung. In den überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen erlernen die Auszubildenden wichtige

fachpraktische Fertigkeiten, die nicht in jedem Ausbildungsbetrieb gleichermaßen häufig anfallen oder dort innerhalb der Betriebs- und Produktionsabläufe nur schwer mit der notwendigen Ruhe und Intensität zu vermitteln sind.

Für die Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsbetrieben, bzw. auch Überbetrieblichen Ausbildungsstätten als Ergänzung der Betriebe, sind zu der Frage des Berufsschulunterrichts u. a. folgende Rechtsvorschriften maßgebend: Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) Anlage A Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung, die Allgemeine Dienstordnung (ADO) sowie die Rahmenlehrpläne und Bildungspläne für die einzelnen Fachbereiche und Bildungsgänge.

In den Verwaltungsvorschriften der APO-BK wird explizit auf Kooperationsvereinbarungen verwiesen (vgl. VV 5.3.1 zu § 5 APO-BK Anlage A). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Berufsschule mit den Ausbildungsbetrieben und den Überbetrieblichen Ausbildungsstätten zur Erreichung des Ausbildungsziels und zur Abstimmung der Ausbildungsphasen kooperativ zusammenarbeitet.

3. Zeitliche Koordination von Berufsschulunterricht und überbetrieblicher Ausbildung

Zeitliche Überschneidungen von Berufsschulunterricht und überbetrieblichen Ausbildungsphasen sollen durch eine wirksame zeitliche Koordinierung von schulischer und betrieblicher/überbetrieblicher Berufsausbildung vermieden werden.

3.1 Verfahrensgrundsätze

Die folgenden Verfahrensgrundsätze bilden Leitlinien für Koordinierungen:

- ➔ Die Verantwortlichen für die überbetrieblichen Lehrgänge und die Berufsschulen sollen sich gegenseitig umfassend über die einzelnen Vorhaben und Maßnahmen informieren (z. B. sollen die Verantwortlichen für die überbetrieblichen Lehrgänge die Berufsschulen über die Zusammensetzung der Teilnehmenden informieren, Berufsschulen sollen bei Änderung der Berufsschulorganisation informieren). Zur Organisation der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung werden den jeweils zuständigen Stellen oder den von diesen mit der Durchführung beauftragten Kreishandwerkerschaften oder Innungen vom Berufskolleg folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt: Name, Vorname, Geburtsname, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr und Klasse (§ 7 Absatz 5 VO-DV I).
- ➔ Die Vorgaben der jeweiligen Stundentafeln der Bildungsgänge sind von der Berufsschule einzuhalten.
- ➔ Die Ergebnisse der Koordinierung sollen rechtzeitig vor Beginn eines Schuljahres vorliegen, damit sie im Sinne der Lernortkooperation gemäß § 2 Absatz 2 BBiG zwischen Berufsschule, Überbetrieblicher Ausbildungsstätte und Ausbildungsbetrieb im Rahmen der didaktischen Jahresplanung der Berufsschule berücksichtigt werden können.
- ➔ Absprachen zwischen den Beteiligten sollen so getroffen werden, dass der weitere Organisations- und Verwaltungsaufwand minimiert wird.
- ➔ Kann eine zeitliche Überschneidung von überbetrieblichen Ausbildungsphasen und Berufsschulunterricht nicht vermieden werden, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall die erforderlichen Freiräume ermöglichen.

3.2 Verfahrensweisen

Um bei der zeitlichen Koordination von Berufsschulunterricht und überbetrieblichen Ausbildungsphasen dem differenzierten Regelungsbedürfnis vor Ort sowie dem Beziehungsgeflecht beteiligter Träger und Berufsschulen gerecht werden zu können, sollten Verfahren gewählt werden, mittels derer unter Wahrung der Verfahrensgrundsätze unter 3.1 flexibel auf die unterschiedlichen Situationen reagiert werden kann.

3.2.1 Verfahrensweise bei Teilzeitunterricht

Die Berufsschule legt im Einvernehmen mit den Ausbildungsbetrieben fest, wie die durch die überbetrieblichen Ausbildungsphasen ausgefallenen Unterrichtsstunden erteilt werden können. Bei Teilzeitunterricht bietet sich an, diese Unterrichtsstunden auf die übrigen Unterrichtswochen des Schuljahres zu verteilen.

Diese Verfahrensweise hat die Vorteile, dass

- ➔ Freistellungen vom Berufsschulunterricht bis zu fünf Wochen jährlich ausgeglichen werden können und
- ➔ Regelungen auf eine Klasse beschränkt bleiben.

Im Rahmen der Vorgaben der APO-BK Allgemeiner Teil und APO-BK Anlage A ist auch eine Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht möglich.

Zudem besteht gemäß § 5 Absatz 3 der APO-BK Anlage A die Möglichkeit, Bildungsgänge der Berufsschule als Ganztagsberufsschule mit 10 Unterrichtsstunden an einem Schultag zu organisieren. Die Differenz zu 480 Jahresstunden wird in der Regel durch zwei Projektwochen ausgeglichen. Dieses Modell des „Ganztags in der gesunden Schule (GigS)“ kann zu mehr Präsenztagen in den Ausbildungsbetrieben bei gleichzeitiger Beibehaltung des vereinbarten Stundenkontingents und der Qualität des Unterrichts führen.

3.2.2 Verfahrensweise bei Blockunterricht

Wird Berufsschulunterricht als Blockunterricht erteilt, so finden überbetriebliche Unterweisungsphasen in den unterrichtsfreien Zeiten statt. Die Organisation von Blockunterricht wird mit der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte abgestimmt. Entsprechend § 5 Absatz 6 der APO-BK Anlage A liegt Blockunterricht vor, wenn an fünf Unterrichtstagen in einer Woche Unterricht erteilt wird. Blockunterricht liegt auch dann vor, wenn in einer Woche wegen des Ferienbeginns oder -endes oder wegen eines Feiertages in der Blockphase an weniger als fünf Wochentagen Unterricht erteilt wird.

Blockunterricht

- ➔ umfasst in der Regel das Vielfache einer Woche. Die Blocklängen in länderübergreifenden Fachklassen sollen vier Wochen nicht unterschreiten.
- ➔ setzt voraus, dass die personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen der Berufsschule die ordnungsgemäße Durchführung zulassen.
- ➔ wird durch die Berufsschule im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem BBiG und der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen eingeführt, geändert oder aufgehoben. Werden vom Schulträger oder den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen Bedenken erhoben, bedarf die Entscheidung der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 5 Absatz 11 APO-BK Anlage A).

Ist die Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern mehrerer Berufsschulen in überbetrieblichen Lehrgängen erforderlich, sind gleiche Blocklängen und ein gleicher zeitlicher Jahresrhythmus zwischen den betroffenen Schulen abzustimmen.

3.3 Weitere Verfahrensweisen

Soweit sich in der Vergangenheit andere Verfahrensweisen zur zeitlichen Koordination von Berufsschulunterricht und überbetrieblicher Ausbildung bewährt haben und dabei die Verfahrensgrundsätze gemäß 3.1 beachtet wurden, können diese weiterhin praktiziert werden.

3.4 Verfahrensvorschläge für Sonderfälle in der Teilzeitbeschulung

Sonderfall	Verfahrensvorschlag
1 Eine Berufsschulklasse kann nicht vollständig zu einem überbetrieblichen Lehrgang eingeladen werden, da z. B. die Fachklassengröße die Größe eines Kurses der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜBL) übersteigt.	Freiräume können dadurch geschaffen werden, dass einzelne überbetriebliche Lehrgänge in unterrichtsfreie Zeiten, bspw. Ferienzeiten gelegt werden. Auch die Einladung aller Schülerinnen und Schüler zu unterschiedlichen, aber zeitgleichen Lehrgängen ist denkbar.
2 Eine Klasse besteht aus Auszubildenden des Handwerks und der Industrie (ohne ÜBL-Verpflichtung).	Schülerinnen und Schüler, die keine überbetrieblichen Maßnahmen besuchen, können in dieser Zeit in ihren Ausbildungsbetrieben bleiben.
3 In einer Klasse befinden sich Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Ausbildungsberufe aus dem Handwerk (gemeinsame Beschulung).	Freistellungen für überbetriebliche Maßnahmen sollten bereits bei Klassenbildungen berücksichtigt werden. In den Koordinierungsgesprächen sind die Berufsschulen darüber zu informieren, für welche Berufe die gleichen Lehrgänge angeboten werden.
4 Schülerinnen und Schüler einer Klasse müssen überbetriebliche Maßnahmen unterschiedlicher Träger besuchen.	Die betroffenen Träger und Berufsschulen sollten sich untereinander abstimmen, damit die Schülerinnen und Schüler zeitgleich zur überbetrieblichen Unterweisung eingeladen werden.
5 Eine überbetriebliche Maßnahme setzt sich aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Berufsschulen zusammen.	Eine Lösung ist durch Kooperation der betroffenen Berufsschulen und des Maßnahmeträgers zu erreichen.
6 Aufgrund von erhöhtem Ausbildungsaufkommen und/oder geringer zeitlicher, personeller und räumlicher Kapazitäten seitens des ÜBS-Trägers, kann ein Kurs nur an ununterbrochenen, zusammenhängenden Tagen im Rahmen der Teilzeitbeschulung durchgeführt werden.	Gemäß 3.2.1 kann eine Freistellung vom Berufsschulunterricht erteilt werden.

4. Kommunikative Abstimmung in Ausbildungsangelegenheiten

4.1 Inhaltliche Abstimmungen zwischen Berufsschule, Ausbildungsbetrieb und Überbetrieblicher Ausbildungsstätte

Neben der organisatorischen Abstimmung von Berufsschulunterricht und betrieblicher Ausbildung ist bei der Gestaltung lernförderlicher Rahmenbedingungen die inhaltliche Abstimmung zwischen Berufsschule, Ausbildungsbetrieb und ggf. der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte im Interesse der Auszubildenden von Bedeutung.

Wichtige Ziele solcher Abstimmungsprozesse sind,

- ➔ die Vermittlung der Ausbildungsinhalte für einzelne Lerngruppen zu koordinieren und insbesondere die Theorie- und Praxisanteile der Ausbildung angemessen zu verknüpfen,
- ➔ situationsbezogen mögliche Angebote für leistungsschwächere Auszubildende (z. B. Assistierte Ausbildung, Stützunterricht, erweiterter Stützunterricht, Verlängerung der Ausbildungsdauer) sowie für leistungsstärkere Auszubildende (z. B. duales Studium, studienintegrierende Ausbildung „SiA NRW“) zu koordinieren,
- ➔ Auslandsaufenthalte von Auszubildenden gemäß § 2 Absatz 3 BBiG bzw. gemäß § 76 Absatz 3 BBiG zu unterstützen sowie
- ➔ nicht sinnvolle Doppelbehandlungen von Ausbildungsinhalten an verschiedenen Lernorten zu vermeiden.

Insgesamt wird damit sowohl die Einsicht in berufliche Zusammenhänge verbessert als auch das Lernen durch aufeinander bezogene didaktische und methodische Entscheidungen erleichtert.

Die Abstimmung sollte regional in jedem Beruf – insbesondere zwischen Ausbildenden (Betriebe & ÜBS) und Lehrkräften – vorgenommen werden, die ein und dieselbe Gruppe von Auszubildenden an den verschiedenen Lernorten betreuen. Kooperationsveranstaltungen zur inhaltlichen Abstimmung in unterschiedlichen Handwerksberufen haben in der Vergangenheit u. a. zu folgenden Ergebnissen geführt:

- ➔ Es ist für eine gemeinsame Abstimmung förderlich, wenn sich die dualen Partner gegenseitig über ihre Ausbildungsziele und -inhalte an den einzelnen Lernorten einschließ-

lich der zeitlichen Abfolge sowie der Methodenwahl informieren.

- ➔ Die Reihenfolge der Inhalte in den Unterweisungsplänen sowie in den didaktischen Jahresplanungen sollten soweit wie möglich abgestimmt werden.
- ➔ Da bestimmte Ausbildungsinhalte der vorbereitenden Erarbeitung im Unterricht bedürfen, andere besser durch die betriebliche Ausbildung abgedeckt werden, besteht hier ebenso Abstimmungsbedarf wie für Wiederholung, Vertiefung und Transfer von Inhalten. Auch die gemeinsame Planung von Projekten ist sinnvoll.
- ➔ Zum Zweck der Abstimmung der Ausbildungsphasen erarbeitet die Berufsschule ausgehend von Richtlinien, Rahmenlehrplänen und Bildungsplänen didaktische Jahresplanungen, in denen die Lernsituationen, ihre Abfolge und die angestrebte Kompetenzentwicklung dokumentiert werden. Die Jahresplanungen sind vor Beginn des Schuljahres zu erstellen, um für die Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen möglichst unterrichtsfreie Zeiträume zu gewährleisten. Dies ist bei der Planung des Berufsschulunterrichts und der überbetrieblichen Ausbildung einvernehmlich zu regeln.

Als mögliche Ansätze für die Zusammenarbeit und den institutionalisierten Austausch vor Ort bieten sich an:

- ➔ regelmäßige Austauschgespräche zwischen Lehrkräften und Ausbildenden
- ➔ Teilnahme der Ausbildenden an Bildungsgangkonferenzen
- ➔ Mitarbeit von Ausbildenden bei der Entwicklung der didaktischen Jahresplanungen
- ➔ Hospitationen von Lehrkräften bei betrieblichen und überbetrieblichen Unterweisungen
- ➔ Hospitationen von Ausbildenden im Berufsschulunterricht
- ➔ Exkursionen von Klassen zu Betrieben oder Überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- ➔ gemeinsame Weiterbildungsveranstaltungen von Lehrkräften und Ausbildenden.

4.2 Informationsaustausch über den Lernstand und über Unregelmäßigkeiten beim Besuch der Berufsschule und in der praktischen Berufsausbildung

Das gemeinsame Ziel des erfolgreichen Berufs- und Berufsschulabschlusses sowie der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den dualen Partnern. Ausbildende tragen gemäß § 14 BBiG dafür Sorge, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie führen die Berufsausbildung so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann und halten Auszubildende zum Besuch der Berufsschule an. Gemäß § 41 Absatz 2 SchulG sind die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung auch für die Einhaltung der Schulpflicht mit verantwortlich.

Die Berufsschule arbeitet mit den Ausbildungsbetrieben, den Überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie den für die Berufsbildung zuständigen Stellen (nach BBiG und HwO) insbesondere zur Erreichung des Ausbildungsziels zusammen.

Der Austausch zwischen Ausbildenden und Berufsschule ist von zentraler Bedeutung, um ihrer gemeinsamen Verantwortung im dualen Ausbildungssystem gerecht zu werden und gemeinsam reagieren zu können, wenn eine Förderung der Auszubildenden angezeigt ist. Dies ist auch mit Blick auf das Recht der Schülerinnen und Schüler auf individuelle Förderung gemäß § 1 SchulG von Bedeutung. Durch den Austausch können sowohl Förderangebote für leistungsschwache Auszubildende zur Erreichung des Ausbildungsziels als auch solche für leistungsstarke Auszubildende (z. B. mögliche Zusatzqualifikationen) identifiziert und abgestimmt werden. **Hierbei ist auf bewährte Formen der zugewandten Zusammenarbeit zu setzen, die den Kooperationsgedanken vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten in den Mittelpunkt rücken.** Um den Auszubildenden gezielt helfen oder sie besonders fördern zu können, kann es neben der verpflichtenden Mitteilung unentschuldigter Schulversäumnisse erforderlich sein, über den Lernstand am jeweils anderen Lernort informiert zu sein.

Weitergabe von Leistungsdaten

Der erforderliche Informationsaustausch über den Leistungsstand der Auszubildenden ist im Kontext des Rechts auf Datenschutz der einzelnen Auszubildenden zu sehen. Informationen über schulische Leistungen unterliegen dem Schutz personenbezogener Daten.

Auf Grundlage des § 120 Absatz 7 Satz 1 SchulG dürfen sie Ausbildungsbetrieben übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Nach Maßgabe des BBiG und der HwO obliegt den Betrieben die Aufgabe, eine qualifizierte Ausbildung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck gebietet § 14 Absatz 3 APO-BK eine sachgerechte Zusammenarbeit zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb, was den dazu erforderlichen Informationsaustausch bedingt. Somit dürfen Leistungsdaten den Ausbildungsbetrieben übermittelt werden, wenn und soweit dies zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Dies umfasst auch die Kenntnisnahme der Ausbildenden von den Berufsschulzeugnissen, die jeweils zum Ende eines Schuljahres sowie zum Ende des Schulhalbjahres vor der Abschlussprüfung erstellt werden. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Zur Förderung des gemeinsamen Ausbildungszieles von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sollen die in den Fachklassen unterrichtenden Lehrkräfte einen gegenseitigen Informationsaustausch mit den Ausbildenden an den Lernorten (§ 2 Absatz 1 BBiG) im Rahmen von Sprechtagen anstreben. Werden durch diese gegenseitige Information Lerndefizite einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, sind die Möglichkeiten von Fördermaßnahmen an den Lernorten zur Verbesserung des Leistungsstandes miteinander abzustimmen (vgl. VV zu § 14 APO-BK).

Welche Informationen zum Leistungsstand zur Förderung des Ausbildungsziels konkret erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Darüber hinaus ist im Sinn des gemeinsamen Erziehungsauftrags ein Informationsaustausch über schulisches Fehlverhalten der Auszubildenden zulässig, sofern dieses im Zusammenhang mit dem Erreichen des Ausbildungsziels steht bzw. dieses beeinflusst.

Durch gegenseitigen Informationsaustausch kann die vertrauensvolle und kontinuierliche Kooperation der dualen Partner weiter gestärkt werden. Außerdem bietet der regelmäßige Informationsaustausch die Chance, durch frühzeitig abgestimmte Maßnahmen die Ausbildung von Auszubildenden wirksam zu fördern.

Benachrichtigung bei Unregelmäßigkeiten im Berufsschulbesuch und an der praktischen Ausbildung

Aus der im Berufsbildungsgesetz und in § 41 Absatz 2 SchulG festgelegten Pflicht der Ausbildenden, für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung Sorge zu tragen, die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und sie für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen, ergibt sich, dass die Ausbildenden Kenntnis über ggf. vorliegende Schulversäumnisse erhalten müssen. Dem dient zunächst die entsprechende Auskunftspflicht der Auszubildenden gegenüber den Ausbildenden.

Zum Zweck der Schulpflichtüberwachung übermittelt die Berufsschule gemäß § 7 Absatz 4 VO-DV I unentschuldigte Schulversäumnisse (sowohl ganze Schultage als auch einzelne Unterrichtsstunden) an die Ausbildungsbetriebe. Eine summarische Information allein durch Zeugnisse genügt nicht. Die Übermittlung ist während des laufenden Schuljahres zulässig und geboten. Auch sollten die Ausbildenden die Berufsschule über längere Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung ihrer Auszubildenden in Kenntnis setzen. Anträge auf Freistellung von Auszubildenden aus betrieblichen Gründen sind der Berufsschule rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Ein Austausch über entschuldigte Fehlzeiten kann in den Fällen geboten sein (vgl. die Ausführungen oben zu § 120 Absatz 7 SchulG), in denen die Fehlzeiten Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben und das Ausbildungsziel gefährdet ist (z. B. drohende Nichtbewertbarkeit in der Berufsschule). Beispielsweise im Rahmen der Ausbildersprechtage können die Möglichkeiten der erforderlichen Fördermaßnahmen abgestimmt werden.

Sofern Auszubildende wegen eines Fehlverhaltens vom Berufsschulunterricht ausgeschlossen wurden, müssen sie sich unverzüglich im Ausbildungsbetrieb einfinden. Dass die Maßnahme eines Ausschlusses verfügt wurde, teilt die Berufsschule dem/der Ausbildenden daher umgehend mit. Nähere Angaben zu der der Maßnahme zugrunde liegenden Verfehlung werden im Regelfall nicht übermittelt. Die Übermittlung kommt jedoch dann in Betracht, sofern und soweit die Information für den Ausbildungsbetrieb erforderlich ist (z. B. Straftat/Gefährdungslage, deren Kenntnis zum Schutz der Mitarbeitenden im Ausbildungsbetrieb relevant ist).

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867 - 40
poststelle@msb.nrw.de
schulministerium.nrw

Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.
Volmerswerther Straße 79, 40221 Düsseldorf
whkt.de

Fotos:

Westdeutscher Handwerkskammertag
(WHKT) und shutterstock.com (Lucky
Business, Chokniti-Studio)

Gestaltung:

SeitenPlan GmbH

© 10/2025